

Entscheidungserhebliche Gründe

Teil A

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 417. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Oktober 2018

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund und -inhalt

Für die Verordnung von medizinischer Vorsorge für Mütter und Väter nach § 24 SGB V wird zum 1. Oktober 2018 ein bundesmantelvertraglich vereinbartes Verordnungsformular eingeführt.

Mit dem vorliegenden Beschluss erfolgt die Festlegung der Vergütung im Einheitlichen Bewertungsmaßstab. Für das Ausstellen des Musters 65 (Ärztliches Attest Kind) ist zukünftig die Gebührenordnungsposition 01622 berechnungsfähig. Hierfür wird die Leistungslegende der Gebührenordnungsposition 01622 durch Aufnahme des Musters 65 angepasst. Für das Ausstellen des Musters 64 (Verordnung medizinischer Vorsorge für Mütter oder Väter gemäß § 24 SGB V) wird im Abschnitt 1.6 EBM die Gebührenordnungsposition 01624 aufgenommen.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2018 in Kraft.

Entscheidungserhebliche Gründe

Teil B

zu Empfehlungen gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw. § 87a Abs. 5 Satz 7 i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V im Zusammenhang mit der neu in den EBM aufgenommenen Gebührenordnungsposition 01624 (Mutter-/ Vater-Kind-Kuren) mit Wirkung zum 1. Oktober 2018

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) und Empfehlungen gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw. § 87a Abs. 5 Satz 7 i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V.

2. Regelungsinhalte und Regelungshintergründe

Mit Wirkung zum 1. Oktober 2018 wird die Gebührenordnungsposition 01624 für die Verordnung von Mutter-/ Vater-Kind-Kuren über das Muster 64 in den EBM aufgenommen.

Die Aufnahme der Gebührenordnungsposition 01624 in den EBM führt zu Einsparungen bei der Gebührenordnungsposition 01622 (Substitution).

Der Bewertungsausschuss stellt fest, dass der zu erwartende finanzielle Mehrbedarf der Gebührenordnungsposition 01624 teilweise durch Einsparungen in anderen geeigneten Bereichen im EBM finanziert werden kann.

In Teil B, Nr. 2 des Beschlusses sind die für die Erhöhung der morbiditätsbedingten Gesamtvergütungen aufgrund der Aufnahme der Gebührenordnungsposition 01624 in den EBM erforderlichen Verfahrensschritte zur Umsetzung vorgegeben, da diese vom üblichen Verfahren gemäß dem Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 383. Sitzung am 21. September 2016, geändert durch den Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 401. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung), zu Vorgaben für ein Verfahren zur Ermittlung der Aufsatzwerte und der Anteile der einzelnen Krankenkassen, oder entsprechender Folgebeschlüsse, abweichen. Anstelle der auf Basis historischer Leistungsmengen bestimmten Punktmengen wird in diesem

Fall das bei der Einführung dieser Leistungen vom Bewertungsausschuss zugrunde gelegte Punktzahlvolumen herangezogen und nach den aktuell vorliegenden Versichertenzahlen auf die Kassenärztlichen Vereinigungen aufgeteilt.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2018 in Kraft.